

Landesdirektion Sachsen, Standort Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Referat 22.3 - Krankenhauswesen und Humanmedizin, Sozialwesen  
Bearbeiterin: Frau Knabe  
Telefon: 0341 / 977 2213  
Fax: 0341 / 977 2097  
E-Mail: Claudia.Knabe@lds.sachsen.de

## **M e r k b l a t t**

### **für die Beantragung einer Approbation als Ärztin/Arzt gemäß § 3 Bundesärzteordnung - bei abgeschlossener ärztlicher Ausbildung in EU-Mitgliedstaat -**

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin/Arzt ist an die zuständige **Behörde des Landes** zu richten, **in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll**.

Werden die o.g. Unterlagen persönlich abgegeben, erübrigt sich die Anfertigung amtlich beglaubigter Kopien, wenn Originale **und** unbeglaubigte Kopien vorgelegt werden.

**Zu allen nicht in deutscher Sprache verfassten Unterlagen ist zusätzlich eine von einem öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzung vorzulegen.  
Beglaubigungsvermerke auf den Kopien nachstehender Unterlagen sind in die Übersetzung einzubeziehen.**

Antragsteller aus den Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Bulgarien und Rumänien benötigen neben der Approbation gemäß § 3 BÄO eine **Arbeitsgenehmigung-EU**. Diese müssen Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gemäß § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

#### **Für die Erteilung der Approbation sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- schriftlicher Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin/Arzt mit Angabe einer Zustelladresse  
*(mit Datum und Unterschrift)*
- Angabe der Behörden in der BRD, von welchen Ihnen in der Vergangenheit eine Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt gemäß § 10 Bundesärzteordnung erteilt wurde
- Erklärung zu der in Deutschland beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit mit Angaben über den zukünftigen Beschäftigungsort / geplante Niederlassung
- amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache
- amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde in Originalsprache bei Namensänderung
- ggf. amtlich beglaubigte Kopie sonstiger eine Namensänderung bescheinigender Urkunden
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit  
- amtlich beglaubigte Kopie des im Heimatland ausgestellten Reisepasses
- aktueller Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Studienganges so wie des beruflichen Werdeganges (mit Unterschrift)
- Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland  
*Der im Herkunftsland ausgestellte Strafregisterauszug ist im Original mit Übersetzung einzureichen und darf nicht älter als drei Monate sein.*

- Bescheinigung der zuständigen obersten Gesundheitsbehörde von Schweden, dass Sie die ärztliche Ausbildung abgeschlossen haben, zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sind und dass keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen Sie getroffen oder eingeleitet wurden (Unbedenklichkeitsbescheinigung) „Certificate of good standing“  
*Die Bescheinigung ist im Original vorzulegen. Die Ausstellung darf bei Vorlage nicht länger als drei Monate zurückliegen.*
- ärztliche Bescheinigung eines praktizierenden Arztes mit folgendem Wortlaut:  
„Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr ....., geboren am ..... in ....., nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, den Beruf der Ärztin / des Arztes auszuüben.“  
*Diese Bescheinigung muss Stempel und Unterschrift des ausstellenden Arztes enthalten und darf nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein! Diese Bescheinigung darf nicht von einem mit dem Antragsteller verwandten oder verschwägerten Arzt ausgestellt werden.*
- schriftliche Erklärungen mit folgenden Wortlauten (siehe auch Anlage):  
(mit Datum und Unterschrift, bei Vorlage nicht älter als 1 Monat)
  - „Hiermit erkläre ich, Frau/Herr ....., geb. am ..... in ....., dass gegen mich keine approbationsrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden, die mich von der Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließen würden.“
  - „Hiermit erkläre ich, Frau/Herr ....., geb. am ..... in ....., dass ich in keinem anderen Regierungsbezirk bzw. Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin/Arzt gestellt habe.“
  - „Hiermit erkläre ich, Frau/Herr ....., geb. am ..... in ....., dass ich nicht vorbestraft bin und dass ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist.“
  - „Hiermit erkläre ich, Frau/Herr ....., geb. am ..... in ....., dass ich weder einen Abschnitt der ärztlichen Prüfung, noch die ärztliche Prüfung im Rahmen eines Medizinstudiums in der BRD endgültig nicht bestanden habe.“
- amtlich beglaubigte Kopie aktueller Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse  
**(B 2-Zertifikat eines anerkannten Sprachinstitutes)**

**Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Arzt gemäß § 3 BÄO oder einer Berufserlaubnis als Arzt gemäß § 10 BÄO sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache.**  
Mit dem Antrag auf Erteilung einer Approbation / Berufserlaubnis als Arzt ist als Nachweis die Bescheinigung eines **anerkannten** Sprachinstitutes über Sprachkenntnisse auf dem **B 2 – Niveau (entsprechend europäischem Referenzrahmen)** vorzulegen.  
Im Ausnahmefall ist die Bescheinigung eines Sprachinstitutes über Sprachkenntnisse auf B1 – Niveau ausreichend. In diesen Fällen wird jedoch maximal für 1 Jahr eine Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄO erteilt. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine B 2 – Sprachprüfung erfolgreich absolviert wurde.  
Sofern Sie keinen Sprachkurs absolviert haben und dennoch über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist die Bescheinigung eines Sprachinstitutes über das im Rahmen eines Einstufungstests festgestellte Sprachniveau (entsprechend obenstehenden Ausführungen B 1 oder B 2) ausreichend.  
Teilnahmebescheinigungen sind nicht ausreichend.

- amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes im Heimat- bzw. Herkunftsland (Approbationsurkunde)
- amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über die Facharztanerkennung

- ggf. eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades
- Nachweis über die abgeschlossene ärztliche Ausbildung:
- amtlich beglaubigte Kopie des ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Mitgliedstaates der Europäischen Union / Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG (certificate of conformity), dass es sich bei dem vorgelegten Diplom um das im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG (siehe auch Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesärzteordnung) genannte Diplom handelt und dass es eine Ausbildung abschließt, die den Mindestanforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht (im Original)
  - sofern das ärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis nicht im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG (siehe auch Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesärzteordnung) aufgeführt ist:  
Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG (certificate of conformity), dass das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis für eine Ausbildung ausgestellt wurde, die den Mindestanforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und den für diesen Staat im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht (im Original)
  - sofern kein gleichwertiges Diplom sowie keine o.g. Bescheinigung vorgelegt werden kann:  
Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates im Sinne von Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG (certificate of professional experience), dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt haben (im Original)
  - sofern das Diplom/Prüfungszeugnis von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurde bzw. die Ausbildung in der früheren Tschechoslowakei (jetzt Gebiet der Slowakei) vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde:**  
Bescheinigung der zuständigen Behörde der Slowakischen Republik nach Artikel 23 Abs.3 der Richtlinie 2005/36/EG
    1. dass das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis in slowakischem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf des Arztes und dessen Ausübung haben, wie die slowakischen Befähigungsnachweise,
    2. dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik ausgeübt haben(im Original)
  - sofern das Diplom/Prüfungszeugnis von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurde bzw. die Ausbildung in der früheren Tschechoslowakei (jetzt Gebiet Tschechiens) vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde:**  
Bescheinigung der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik nach Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG
    1. dass das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis in tschechischem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf des Arztes und dessen Ausübung haben, wie die tschechischen Befähigungsnachweise,
    2. dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik ausgeübt haben(im Original)

- sofern das Diplom/Prüfungszeugnis von der früheren Sowjetunion verliehen wurde bzw. die Ausbildung in der früheren Sowjetunion (jetzt Gebiet Estland) vor dem 20. August 1991 aufgenommen wurde:**

Bescheinigung der zuständigen Behörde Estlands nach Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG

1. dass das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis in estnischem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf des Arztes und dessen Ausübung haben, wie die estnischen Befähigungsnachweise,
2. dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet Estlands ausgeübt haben

(im Original)

- sofern das Diplom/Prüfungszeugnis von der früheren Sowjetunion verliehen wurde bzw. die Ausbildung in der früheren Sowjetunion (jetzt Gebiet Lettland) vor dem 21. August 1991 aufgenommen wurde:**

Bescheinigung der zuständigen Behörde Lettlands nach Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG

1. dass das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis in lettischem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf des Arztes und dessen Ausübung haben, wie die lettischen Befähigungsnachweise,
2. dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet Lettlands ausgeübt haben

(im Original)

- sofern das Diplom/Prüfungszeugnis von der früheren Sowjetunion verliehen wurde bzw. die Ausbildung in der früheren Sowjetunion (jetzt Gebiet Litauen) vor dem 11. März 1990 aufgenommen wurde:**

Bescheinigung der zuständigen Behörde Litauens nach Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG

1. dass das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis in litauischem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf des Arztes und dessen Ausübung haben, wie die litauischen Befähigungsnachweise,
2. dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet Litauens ausgeübt haben

(im Original)

- sofern das Diplom/Prüfungszeugnis von Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 verliehen wurde bzw. die Ausbildung in Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde:**

Bescheinigung der zuständigen Behörde Sloweniens (s.o.) nach Artikel 23 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG

1. dass das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis in slowenischem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf des Arztes und dessen Ausübung haben, wie die slowenischen Befähigungsnachweise.
2. dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet Sloweniens ausgeübt haben

(im Original)

## Erklärungen zum Approbationsantrag

Hiermit erkläre ich, Frau/Herr \_\_\_\_\_,

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, dass

- gegen mich keine approbationsrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden, die mich von der Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließen würden,
- ich in keinem anderen Regierungsbezirk bzw. Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin/Arzt gestellt habe,
- ich nicht vorbestraft bin und ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist und
- ich weder einen Abschnitt der ärztlichen Prüfung, noch die ärztliche Prüfung im Rahmen eines Medizinstudiums in der BRD endgültig nicht bestanden habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Ärztliche Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr/Frau \_\_\_\_\_,

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, den Beruf der Ärztin / des Arztes auszuüben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel \_\_\_\_\_

Unterschrift

### Hinweis:

Diese Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Beantragung der Approbation als Arzt / Berufserlaubnis als Arzt ausgestellt sein! Sie darf nicht von einem mit dem Antragsteller verwandten oder verschwägerten Arzt ausgestellt werden.